

**Richtlinien Plakatieren** (gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 30.6.2011)

1. Grundsätzlich sind von den Vereinen und Institutionen die vorhandenen Schaukästen am Fürstplatz und im Durchgang Stadtamt – Parkplatz zu verwenden.
2. Das Plakatieren an öffentlichen Gebäuden, Lichtsäulen, Wartehäusern etc. ist nicht erlaubt.
3. Das Anbringen und Aufstellen von Plakatständern und Werbeträgern aller Art ist nur innerhalb der Ortsgebiete zulässig. Ebenso darf keine Behinderung für Fußgänger oder sonstige Verkehrsteilnehmer oder Nachbarn gegeben sein. Weiters sind plakatfreie Zonen einzuhalten.  
Diese sind: Stadtplatz/Bereich Mariensäule, Bereich Fußgängerübergang - Fürstplatz - Kirchenplatz - Kirchenaufgang vom Stadtplatz bzw. Fürstplatz bis zur Kirche und der gesamte Kirchenpark
4. Beim Aufstellen von Plakatständern/Werbeträgern haben Pregartner Vereine, Betriebe und Institutionen Vorrang.
5. Bei einer unüberschaubaren Ansammlung von Plakatständern/Werbeträgern auf einem begrenzten Raum behält sich die Stadtgemeinde die Entfernung bestimmter Werbeträger vor. Dies gilt auch bei einem verkehrsbeeinträchtigenden Aufstellen der Werbeträger.
6. Die Entfernung der Werbeträger hat spätestens 5 Tage nach der Veranstaltung zu erfolgen.
7. Allgemeine Informationen ohne konkreten Termin dürfen maximal 3 Wochen auf Plakatständern/Werbeträgern veröffentlicht werden.
8. Hauseigentümer bzw. Mieter von Geschäftslokalen/Räumlichkeiten dürfen vor ihrem Haus Plakatständer/Werbeträger für Veranstaltungen oder Aktionszeiträume aufstellen, sofern keine Beeinträchtigung für Fußgänger oder sonstige Verkehrsteilnehmer gegeben ist. Sollte die Gehsteigbreite so gering sein, dass das einwandfreie Begehen bzw. Befahren (Rollstuhlfahrer, Kinderwagen etc.) nicht gewährleistet ist, dürfen Werbeträger nicht aufgestellt werden.
9. Vom Stadtamt entfernte Plakatständer/Werbeträger werden im Bauhof gelagert und sind dort binnen 4 Wochen abzuholen. Erfolgt dies nicht, dann wird eine kostenpflichtige Entsorgung im ASZ vorgenommen.
10. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Richtlinien erfolgt eine schriftliche Information durch die Stadtgemeinde. Sollte der Empfehlung des Stadtamtes nicht binnen 1 Woche entsprochen werden, dann werden die Plakatständer/Werbeträger vom Bauhof entfernt.
11. Im Gegenzug mit dieser Richtlinie werden die Regelungen der „Luftsteuer“ aufgehoben. Die Stadtgemeinde behält sich jedoch vor, bei übertriebenem Gebrauch des öffentlichen Raumes eine entsprechende Regelung – mit Gebührenvorschreibung – wieder in Kraft zu setzen.

Der Bürgermeister:

Anton Scheuwimmer eh.